

**Beantwortung des Postulats
von Jean-Jacques Winter, SP-Fraktion,
betreffend
Konkrete Anwendung der Verordnung
über die Benutzung öffentlicher
Gebäude und Anlagen**

Bericht an den Einwohnerrat
vom 16. November 2022

Inhalt	Seite
1. Ausgangslage	3
2. Erwägungen	3
3. Antrag	5

Beilage/n

- Benutzungsordnung für öffentliche Gebäude und Anlagen
- Auszug aus dem Reglement über die Abfallbewirtschaftung vom 6. April 2022

1. Ausgangslage

Am 13. Mai 2019 reichte Jean-Jacques Winter im Namen der SP-Fraktion ein Postulat mit folgendem Wortlaut:

Antrag

Der Gemeinderat wird hiermit gebeten zu prüfen und dem Einwohnerrat zu berichten, wie das korrekte Einhalten von Paragraph 20 der Benutzungsordnung (BO) eingefordert werden kann.

Begründung

Uns ist aufgefallen: In Anlagen der Einwohnergemeinde werden bei Anlässen Einwegware (Becher, Besteck) verwendet und dieses in Kehrriechtsäcken (grau) entsorgt.

Der §20 der Benutzungsordnung verlangt aber klar, dass bei bewilligungspflichtigen Veranstaltungen (Bewilligungspflichtig = Gesuch für Veranstaltung, Raumreservation, Bewilligung für Gelegenheitswirtschaft etc.) nur Pfand-, Mehrweg- oder kompostierbares Geschirr verwendet werden darf.

Allschwil gilt weitem als Gemeinde, die für Abfallverminderung und getrennte Sammlungen als Vorzeigeort gilt und andere Gemeinden mit Rat und fundierten Informationen weiterhilft.

Für den Einsatz von Mehrweggeschirr ist der Gebrauch von Geschirrmobil und Lokalküche zu fordern und zu ermöglichen (Tarif!)

Hinweis: Die im §20 festgelegte Anzahl Teilnehmende ist meist seitens Veranstalter schwer vorhersehbar und seitens Gemeinde auch kaum kontrollierbar. Hier wäre grundsätzlich ein Einsatz von Einweggeschirr abzulehnen. Dies entspricht sicher dem heutigen Wissen zum Einsatz von Einweggeschirr und Können zu dessen Vermeidung.

Am 4. Dezember 2019 wurde das Geschäft vom Einwohnerrat entgegen dem Antrag des Gemeinderates grossmehrheitlich bei 7 Gegenstimmen und 5 Enthaltungen dem Gemeinderat überwiesen.

2. Erwägungen

Die Gemeinde Allschwil hat die Problematik betreffend Abfallvermeidung an Veranstaltungen auf öffentlichen Grund und in öffentlichen Gebäude und Anlagen erkannt. Deshalb wurden diverse Regelungen zur Abfallvermeidung ins revidierte Abfallreglement aufgenommen und in der dazugehörigen Abfallverordnung weiter präzisiert. Das Abfallreglement wurde am 6. April 2022 vom Einwohnerrat beschlossen und trat am 1. Juli 2022 in Kraft.

Neu regelt §2 des Abfallreglements, dass

- bei Anlässen auf öffentlichem Grund und in gemeindeeigenen Lokalitäten Massnahmen zur Abfallvermeidung vorzusehen sind.
- von Veranstaltern von bewilligungspflichtigen Anlässen ein Abfallkonzept sowie der Nachweis für eine nachhaltige Veranstaltung eingefordert werden kann.

Die Abfallverordnung präzisiert in Artikel 4, wie die Abfallvermeidung bei Anlässen umgesetzt werden soll und unterscheidet zwischen Anlässen auf öffentlichem Grund und in gemeindeeigenen Lokalitäten:

Bei Anlässen auf öffentlichem Grund sind die Veranstalter verpflichtet, Abfälle in den Abfallbehältern zu entsorgen und rezyklierbare Abfälle möglichst der Wiederverwertung zuzuführen. Vom Veranstalter ist die Verwendung von Mehrweg- oder kompostierbarem Geschirr vorzusehen. Ausserdem besteht für den Veranstalter grundsätzlich die Pflicht, ein Eventprofil via www.saubere-veranstaltung.ch zu erstellen und bei der Gemeindeverwaltung einreichen. Ausnahmen hiervon sind beim Gemeinderat zu beantragen.

In gemeindeeigenen Lokalitäten sind die Veranstalter verpflichtet, wiederverwertbare Abfälle getrennt zu sammeln. Die Gemeinde stellt die entsprechenden Sammelbehältnisse zur Verfügung. Die Verwendung von Mehrweg- oder kompostierbarem Geschirr ist Pflicht, wobei die Gemeinde das Mehrweggeschirr zur Verfügung stellt.

Um Veranstalter von Anlässen und Mieter von gemeindeeigenen Anlässen zu unterstützen, hat die Gemeinde das Angebot an mietbarem Mehrweggeschirr ausgebaut und bietet neu auch Mehrwegbecher aus Kunststoff an, die bei bewilligungspflichtigen Anlässen zur Verfügung gestellt werden. Sie stehen auch für Grossanlässe in ausreichender Anzahl zur Verfügung und wurden bereits auch schon genutzt (z. B. Dorffest und Bundesfeier). Für kleine private Anlässe werden die Mehrwegbecher ausserdem in kleinen Konfektionen (30 resp. 75 Becher) angeboten.

Auf der Grundlage des revidierten Abfallreglements wurde § 20 der Benutzungsordnung für öffentliche Gebäude und Anlagen am 16. November 2022 angepasst. Dieser lautet neu wie folgt:

Art. 20 Umgang mit Abfällen

¹ Für bewilligungspflichtige Veranstaltungen auf öffentlichem Grund mit mehr als 200 Personen sind Art. 4 Abs. 1, 3 und 5 der Abfallverordnung¹ zu beachten.

² Für Veranstaltungen in gemeindeeigenen Lokalitäten sind Art. 4 Abs. 2 und 4 der Abfallverordnung zu beachten.

³ Zuwiderhandlungen können gestützt auf das Reglement über die Abfallbewirtschaftung², § 20 Abs. 1, gebüsst werden.

¹ Verordnung zum Reglement über die Abfallbewirtschaftung vom 17. November 2021

² Reglement über die Abfallbewirtschaftung der Einwohnergemeinde Allschwil vom 6. April 2022

3. Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt Ihnen der Gemeinderat

zu beschliessen:

1. Das Postulat von Jean-Jacques Winter, SP-Fraktion, betreffend der Konkreten Anwendung der Verordnung über die Benutzung öffentlicher Gebäude und Anlagen, Geschäft 4466, wird als erledigt abgeschrieben.

GEMEINDERAT ALLSCHWIL

Präsidentin:

Leiter Gemeindeverwaltung:

Nicole Nüssli-Kaiser

Patrick Dill